

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Es wird sichergestellt, dass nach einer Betriebseinstellung des Windparks keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren und/oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Bei Betriebseinstellung besteht die Möglichkeit die WEA vollständig zu demontieren und zu entsorgen, so dass der landschaftliche Ursprungszustand wiederhergestellt werden kann und damit keine Gefahren bzw. Belästigungen für die Umgebung und die Nachbarschaft bestehen bleiben.

Zunächst erfolgt die Demontage der Hauptkomponenten der WEA (Rotorblätter mit Nabe, Maschinenhaus, Stahlrohrturm). Die Demontearbeiten einschließlich der Baustellen- und Transportvorbereitungen sowie der Entsorgung der Fundamente erstrecken sich je nach Anlagentyp auf einen Zeitraum von 3 bis 5 Werktagen.

Die Fundamente (hier eine Flächgründung) werden vollständig zurück geabut. Das Material wird stofflich getrennt und fachgerecht entsorgt. Die Kranstellfläche, Verkabelung und Zuwegung kann ebenfalls entfernt werden, damit der Ursprungszustand wiederhergestellt wird.

Die entstandenen Recyclingmaterialien (Stahl-, Alteisen- und Kupferschrott) werden nach grober Zerkleinerung über einen Fachbetrieb entsorgt. Alle betriebsbedingten Abfälle und Reststoffe (z.B. Öle) werden vorschriftsmäßig und gesetzeskonform entsorgt).